

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Lackmann Phymetric GmbH
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Dienstgebäude:

Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

Ansprechpartner: Herr Borkowski

Zimmer: C.03.20

Tel.: 05251 308-6662

Fax: 05251 308-6699

borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 42419-20-600

Datum: 27.07.2021

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW

Antragsteller Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Salzkotten, Feldflur

Gemarkung	Salzkotten	Salzkotten	Salzkotten
Flur	2	2	2
Flurstück	166	179	189

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Salzkotten

I. TENOR

Auf den Antrag vom 21.12.2020 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu un*konten der Kreiskasse

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81

BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00

BIC DEUTDE33472

Gegenstand dieser Genehmigung

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW.

Standort der Windenergieanlage

WEA 18: Feldflur im Außenbereich der Stadt Salzkotten
Gemarkung Salzkotten
Flur 2, Flurstücke 166, 179 und 189

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Anlage	Typ	East / North	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 18	Enercon E-138 EP3 E2	32476108 / 5727374	4.200 kW Modus BM 97,5	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen
 3. Tabelle „Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schutzstreifen“ und Hinweise zur Anlage sowie zur Erhaltung von Blüh- und Schutzstreifen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E2
Nennleistung	4.200 kW
Nabenhöhe	160,0 m
Rotordurchmesser	138,25 m
Gesamthöhe	229,13 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Rückbauverpflichtung*

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

180.000,00 EUR

(i. W. einhundertachtzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Anlagen unter Nennung der East- und Northwerte beschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Bürgschaftsurkunde dem Kreis Paderborn vorgelegt und von dort der Eingang schriftlich bestätigt wurde.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. *Baugrubensohlabnahme*

Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Naturschutzrechtliche Bedingungen

3. *Ersatzgeldzahlung*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **26.128,11 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-21-20075**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich anzuzeigen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

6. *Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 08.12.2020, Bericht Nr. LaPh-2020-29 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument Enercon E-138 EP3 E2 TES Bericht Nr. D0838838-2/DA und den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA18 / E-138 EP3 E2											
Modus BM 97,5	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	80,2	85,4	87,8	89,9	91,4	92,4	86,6	67,5	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	81,9	87,1	89,5	91,6	93,1	94,1	88,3	69,2			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	82,3	87,5	89,9	92,0	93,5	94,5	88,7	69,6			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7. Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage WEA 18 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E 138 EP3 E2 TES durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 08.12.2020 Bericht Nr. LaPh-2020-29 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument Enercon E-138EP3 E2 TES Bericht Nr. D0838838-2/DA und den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet sind. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 08.12.2020 Bericht Nr. LaPh-2020-29 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument Enercon E-138EP3 E2 TES Bericht Nr. D0838838-2/DA und den hier festgelegten Leistungsdaten ermittelten und auf Seite 38/39 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen

8. *Abnahmemessung*

Für die WEA 18 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 7 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

9. Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 08.12.2020 Bericht Nr. LaPh-2020-29 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument Enercon E-138EP3 E2 TES Bericht Nr. D0838838-2/DA und den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle Seite 56 ff. der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 08.12.2020 Bericht Nr. LaPh-2020-29 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument Enercon E-138EP3 E2 TES Bericht Nr. D0838838-2/DA und den hier festgelegten Leistungsdaten aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

10. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 04.12.2020, Bericht Nr. LaPh-2020.28 / gemeinsame Analyse für WEA18/E-138 EP3 E2 NH 160m, WEA16 und WEA17 E-160 EP5 E2 NH 166,60m weisen Überschreitungen durch zusätzlichen Schattenwurf für relevante Immissionsaufpunkte auf:

Hier WEA 18 – Enercon E-138 EP3 E2 NH 160m

- Durch **zusätzlichen Schattenwurf werden die Richtwerte an folgenden Immissionspunkten gemäß Analyse überschritten:**

Immissionsorte (gemäß Schattenwurfanalyse):
IP_10, IP_12, IP_13, IP_14, IP_19-24

- An Immissionsaufpunkten die durch Vorbelastung schon ausgefüllt oder überschritten sind, darf kein zusätzlicher Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden.
 - An allen anderen betrachteten Rezeptoren können die noch freien Kontingente bis zum Erreichen der Richtwerte in Anspruch genommen werden.
 - Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h pro Kalenderjahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Min.
 - Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.
11. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.
 12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
 13. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
 14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
 15. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

16. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Nicht verwertbare Bauabfälle sind auf den dafür zugelassenen Deponien im Kreisgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen.
17. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralische Abfälle eingebaut werden (z.B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn – Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.
18. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Hinweis

Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebs (Tel.: 05251 1812-0) erfragt werden.

19. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn Herr Schröder unter der Telefonnummer 05251 308-6639 zur Verfügung.

Baurechtliche Auflagen

20. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.
Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.
21. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).

22. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Salzkotten-Scharmede mit der Referenznummer I17-SE-2021-004, Revision 01-1, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 26 Seiten, am 01.06.2021 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.
23. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabhöhe gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E2/160/HT, Index D, 24 Seiten, vom 28.07.2020, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier sowie das standortspezifische Brandschutzkonzept Nr. 20-2250B_K1, erstellt durch Engels Ingenieure Detmold, Dipl.-Ing. Aziz Hassan, 32 Seiten am 05.01.2021 sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesen Konzepten hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten. Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben der genannten Brandschutzkonzepte bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
24. Gondellöschsystem:
Die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn stimmt dem antragsgegenständigen Vorhaben aufgrund der relativen Nähe zu den Waldflächen nur unter Einbau eines automatischen Gondellöschsystems zu. Ein Brand in der Gondel gilt als unkontrollierbar und die sich innerhalb der Abstandfläche befindlichen Schutzobjekte können nicht durch die Riegelstellung der Feuerwehr geschützt werden. Ein entsprechendes System ist deshalb zu installieren, da eine erhöhte Brandgefahr durch die vorgesehene Rotorblattheizung nicht auszuschließen ist.
25. Es wird ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf den Standort der Windenergieanlage, deren Zufahrt(en) sowie allgemeinen Objektinformationen inkl. Angabe der jeweiligen Objektnummer der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in 1-facher Ausfertigung (DIN 14095, laminiert mit Spiralheftung, A3) benötigt. Die Objektnummer ist vor Erstellung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn (E-Mail: Reilingr@KreisPaderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) abzustimmen.
Eine Ausfertigung des Planes ist zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn unter der o.g. E-Mail-Adresse zu senden.

Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienststelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen
26. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
27. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
28. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

29. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
30. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
31. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
32. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
33. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
34. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
35. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
36. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. den Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
37. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
 - a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

38. *Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verwendung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373, Rev. 0, erstellt von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 17.06.2020, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.*
39. *Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Salzkotten Scharmede mit der Referenz-Nummer F2E-2020-TGN-064, Revision 1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 22.01.2021, 38 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.*
40. *Die Gutachtliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von Enercon Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung mit der Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, erstellt von der WindGuard Certification GmbH, Varel, am 15.06.2017, 5 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.*
41. *Das Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von Enercon Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8114136089-2 D Rev. 1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 16.06.2017, 6 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.*
42. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
43. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage, zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück, in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 447,40 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich zu erfolgen.
Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.
Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.
44. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247

373 Rev. 0) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. den Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

45. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
46. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.
Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.
47. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
48. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).

49. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
50. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
51. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
- a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüflingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungs-systems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugs-systems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
 - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 20 und 21 verwiesen.
52. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
53. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
54. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind

55. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
56. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf. (Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.)
57. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
58. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Auflagen aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Bauausführung

59. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

60. Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Baugrundstück der Windenergieanlage so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellfläche und die Zuwegung heranzuführen.

Die verbleibende, landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche ist für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich des Mastfußes ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer früh hochwachsenden ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Aufkommende Vegetation darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. entfernt werden. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

61. CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe

Optimierung von Waldbeständen auf dem Grundstück in der Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstück 186. (Die Maßnahme ist für 4 WEA (Az. 41587-20, 40227-21, 40228-21, 42419-20) konzipiert.)

An insgesamt 5 Stellen werden innerhalb der im Lageplan eingezeichneten Fläche feuchte Bodenstellen, Vertiefungen und Aufweitungen von jeweils ca. 30 m² Größe (Kleinstgewässer) geschaffen mit dem Ziel, das Niederschlagswasser länger zu halten. Nach Möglichkeit sind Entwässerungsgräben/Drainagen zurückzubauen um das Ziel zu erreichen.

Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Ein entsprechender fachgutachterlicher Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

62. CEF-Maßnahme/Ablenkkonzept für Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Baumfalke, Mäuse- und Wespenbussard

Die Festlegung der Bewirtschaftungsauflagen erfolgt in Anlehnung an das Ablenkkonzept von Loske aus Dezember 2016 für die bereits bestehenden WEA im Bereich „Alte Schanze“ (vgl. Braun Februar 2021).

Auf dem Grundstück in der Gemarkung Scharmede, Flur 4, Flurstück 44 ist für die hier beantragte WEA 1 ha Fläche gem. den nachfolgend aufgeführten Auflagen extensiv zu bewirtschaften.

- Auf 65 % der Fläche ist Luzerne anzulegen, welche in 3 Abschnitten abwechselnd gemäht wird. Jeder dieser Abschnitte wird im Zeitraum Anfang Mai bis Ende Juli zweimal gemäht. Zwischen den einzelnen Mahdterminen sollen etwa 7 Tage liegen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Ein Mulchen oder Abschlegeln ist nicht ausreichend.
- Daran angrenzend ist auf 10 % der Fläche ein Blühstreifen anzulegen, welcher in 3 Teilflächen von mind. 2,50 m Breite aufgeteilt und abwechselnd bewirtschaftet wird. (Pro Teilfläche: 1. Jahr Schwarzbrache, 2. Jahr Einjähriger Blühstreifen, 3. Jahr Zweijähriger Blühstreifen, 4. Jahr wieder Schwarzbrache). Die Schwarzbrache wechselt also jährlich von Streifen zu Streifen. So ist in jedem Jahr ein Streifen Schwarzbrache, ein Streifen einjähriger Blühstreifen und ein Streifen zweijähriger Blühstreifen vorhanden. Es ist eine der Saatmischungen gemäß der beigefügten Liste „Vertragsnaturschutz in NRW – zulässige Einsaatmischungen für die Anlage von ein- und mehrjährigen Ackerstreifen“ einzusäen. Im Übrigen sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz 2015 aufgeführten Hinweise zur Bodenvorbereitung und Aussaat sowie zur Entwicklungs- und Folgepflege zu beachten (Paket 5042).

- Auf 25% der Fläche ist Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand anzulegen. Im Norden der Getreidefläche ist auf einem Streifen von mind. 2,50 m auf die Ernte des Getreides zu verzichten. Dieser Ernteverzicht-Streifen ist bis mind. 28.02. des Folgejahres zu belassen. Der Reihenabstand muss im Mittel mind. 20 cm betragen. Eine Untersaat ist nicht möglich.
- Auf Düngung (mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champignonerde) und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche ausgeschlossen.

Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Ein entsprechender fachgutachterlicher Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Im Rahmen eines durch den Betreiber der Windenergieanlage zu veranlassenden maßnahmenbezogenen Monitorings ist jährlich die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahme von einer sachkundigen Person zu überprüfen und zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen von jährlich 5-6 Kontrollen im Zeitraum Anfang Mai bis Mitte Juli etwaige Vorkommen bodenbrütender Feldvogelarten auf der Maßnahmenfläche zu erfassen und zu dokumentieren. Kommt es innerhalb der Maßnahmenfläche zu einer Feldvogelbrut, ist das Nest/Gelege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor einer Zerstörung durch Mahd oder Ernte zu schützen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der unteren Naturschutzbehörde bis 31.08. eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

63. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umkreis des doppelten Rotorradius (138 m) abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke.

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Salzkotten	2	189, 166

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- a) Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windenergieanlage für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber).
- b) Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der Windenergieanlage ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis 2 Tage nach Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber). (Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum liegt, kann die Abschaltung alternativ am Tag der Ernte und den beiden darauffolgenden Tagen, sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen

erfolgen.) Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

64. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
65. Die Termine der o.g. landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse (Mahd, Ernte, Stoppelbearbeitung, Stoppelumbruch) auf den o.g. Flurstücken sowie die Betriebs- und Abschaltzeiten der Windenergieanlage sind jährlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.11. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

66. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des ersten Betriebsjahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
67. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Niederschlag und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist.

Gondelmonitoring

68. An der Windenergieanlage ist auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfassen. In BEHR et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
69. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit der jeweils aktuell verfügbaren Version des Computerprogramms ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.tech-fak.fau.de).
70. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung

funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.

71. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
72. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

73. Die Montageanweisung für den Aufbau muss vor Montagebeginn vorliegen.
74. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.2) der Bezirksregierung Detmold eine Woche vorher in schriftlicher Form anzuzeigen.
75. Die EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Maschinenrichtlinie 2006/46/EG muss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 der 9. ProdSV bereits vor Inbetriebnahme der Anlage beiliegen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.2) der Bezirksregierung Detmold die EG-Konformitätserklärung in elektronischer Form zu übermitteln.
76. Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden. Dabei ist u.a. sicherzustellen, dass
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen/Bedienungsanleitungen/Sicherheitsanweisungen bedient, wartet und repariert,
 - sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am jeweiligen Betriebsort zur Verfügung stehen.
77. Bis spätestens zur Inbetriebnahme ist dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.2) der Bezirksregierung Detmold ein aktueller Flucht- und Rettungsplan in elektronischer Form zuzuleiten, welcher die Anforderungen nach ASR A2.3 Nr. 9 (2) und (3) erfüllt.
78. Die Zuwegung zur Eingangstür des Turms ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbare ist.
79. In der Maschinengondel ist ständig ein Selbstrettungs- und Rettungshubgerät während des Betriebs der Windkraftanlage vorzuhalten.
80. Der Betreiber der Windkraftanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage (z.B. durch Servicetechniker) die Tür zum Turm leicht von außen geöffnet werden kann, um dort Hilfe oder Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Um dies zu gewährleisten kann in der Nähe der Turmeingangstür z.B. ein Schlüsselkasten angebracht werden oder eine ähnliche Maßnahme (z.B. Schlüssel in Servicefahrzeug) getroffen werden. Die Einzelheiten sind ggf. mit der Feuerwehr abzustimmen.

81. Innerhalb des Turms ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Beschäftigten bei Arbeiten in der Anlage selbstständig einen Notruf absetzen und Hilfe anfordern können. Bei einer Mobiltelefonlösung ist eine Prüfung der Netzverfügbarkeit in jedem Arbeitsbereich erforderlich.
82. Zugänge, Arbeitsbühnen und Laufstege sowie sonstige Verkehrswege mit nur gelegentlicher Nutzung müssen eine lichte Breite von mindestens 0,6 m aufweisen. Laufstege mit einer Länge von maximal 2 m dürfen eine lichte Breite von 0,5 m aufweisen. Diese Verringerung der Mindestbreite auf 0,5 m ist nach DIN EN ISO 14122-2 nicht als Regelfall ausulegen.
83. Bodendurchführungen auf Plattformen, Arbeitsbühnen, Podesten, Laufstegen und sonstigen Verkehrswegen für z.B. Rohrleitungen, Kabel oder andere Bauteile sind so zu gestalten, dass ein Durchtreten oder Durchfallen nicht möglich ist. Kann eine solche Gefährdung nicht vermieden werden, sind technische Maßnahmen mit entsprechender Eignung zur Sicherung des Gefahrenbereichs zu treffen. Darüber hinaus sind bei der Gestaltung die Gefährdungen durch Stolpern, Ausrutschen, herunterfallende Gegenstände sowie Gefährdungen durch feste oder flüssige Substanzen, welche sich ansammeln oder verbleiben können, zu beachten.
84. Bei der Gestaltung und dem Einbau von Steigeisengängen und Steigleitern sollten die Anforderungen gemäß § 3a ArbStättV in Verbindung mit dessen Anhang Nr. 1.8 sowie den ASR A1.8 Nr. 4.6.2 Berücksichtigung finden. Eine Überschreitung der Maßgaben nach DIN EN ISO 14122-4 ist nicht zulässig.
85. In der Gondel der Windenergieanlage (WEA) ist Erste-Hilfe-Material in einem Verbandskasten vorzuhalten. Die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1, Ziffer 4 „Rettungszeichen“ der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – Zivile Luftüberwachung

86. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
87. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwertig umlaufend mit einem 2 m hohen, orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
88. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

89. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
90. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
91. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
92. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
93. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
94. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
95. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
96. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
97. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
98. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Block befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster die Peripheriebefeuerung untersagen.

99. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
100. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
101. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
102. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
103. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
104. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 105. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 106. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 41-21 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

 - a) DFS-Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standorts
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
 - e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
 - f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
 - g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

107. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
108. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
109. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

110. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-068-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV. BEGÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 21.12.2020, hier eingegangen am 23.12.2020 hat die Lackmann Phymetric GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Der Antragsteller beantragte gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichte am 01.02.2021 einen entsprechenden UVP-Bericht ein. Der Entfall der Vorprüfung wurde daher als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG am 11.02.2021 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 03.03.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den

Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 11.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Salzkotten zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.05.2021) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 15.06.2021 terminiert.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde abgesagt. Die Bekanntmachung der Absage erfolgte am 09.06.2021.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde am 04.03.2021 den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Salzkotten als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rech-

nung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Vorhaben hat die Stadt Salzkotten mit Schreiben vom 28.04.2021 erteilt.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine entsprechende Berechnung ist der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr. LaPh-2020-29 vom 08.12.2020 zu entnehmen. Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Schattenwurf

Die von der Windkraftanlage verursachten Immissionen durch Schattenwurf werden in der Schattenwurfanalyse der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr. LaPh-2020-28 vom 04.12.2020 betrachtet. Notwendige Betriebsbeschränkungen wurden entsprechend beauftragt. Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Salzkotten.

Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens:

Natura 2000 Gebiete (im 4 km Radius)

Die WEA befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Betrachtungsraum befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.030 m das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) und das FFH-Gebiet „Ziegenberg“ (Entfernung 3,6 km). Die von der Antragstellerin vorgelegte FFH-Vorprüfung (Loske, 09.02.2021) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes auszuschließen sind.

Naturschutzgebiete (im 3 km Radius)

Das nächste gelegene Naturschutzgebiet ist das 1,6 km entfernte „Elser Holz / Rottberg“. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Nationalparks und **Biosphärenreservate** sind nicht betroffen.

Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb von **Biotopverbundflächen**.

Geschützte Landschaftsbestandteile und **gesetzlich geschützte Biotope** sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen.

Eingriffsregelung (§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz)

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zur Vorbereitung der Eingriffsbeurteilung wurde von der Antragstellerin ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Schmal + Ratzbor. Januar 2021) vorgelegt.

Nach diesem Gutachten beträgt der Kompensationsbedarf für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft verteilt auf den landschaftsästhetischen Kompensationsbedarf **26.128,11 €** und den landschaftsökologischen Kompensationsbedarf 2.480 m².

Die Ablenk-/CEF-Maßnahmenfläche kann gleichzeitig multifunktional als Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt in Bezug auf die Versiegelung angerechnet werden.

Besonderer Artenschutz (§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Seitens der Antragstellerin wurde zur Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ein Artenschutzfachbeitrag (Loske, Dezember 2020), sowie ein Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 für die Waldschnepfe (Loske, 19.02.21) und eine Überarbeitung des Bewirtschaftungskonzeptes (Braun, Februar 2021) vorgelegt.

Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Rotmilan-Kartierungen der Biologischen Station Kreis Paderborn Senne herangezogen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse ist gem. AFB vorliegend eine Betroffenheit insbesondere für die Waldschnepfe, Rotmilan und Möwen sowie für Fledermäuse anzunehmen. Für diese Arten ist mit einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu rechnen. Unter Berücksichtigung der unter dem Punkt „Nebenbestimmungen“ formulierten Maßnahmen kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden.

Im Zuge der Errichtung der WEA können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie durch eine indirekte Beeinträchtigung von Lebensraum durch Beunruhigung oder Störung betroffen sein. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den WEA sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen sein.

Vögel

Gem. AFB kommen folgende planungsrelevante Vogelarten im Raum vor und bedürfen der Art-für-Art-Betrachtung: Baumfalke, Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Graureiher, Grünspecht, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kolkrabe, Kornweihe, Kuckuck, Lachmöwe, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schafstelze, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Silbermöwe, Sperber, Star, Steinkauz, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Weißstorch, Wiesenpieper, Wiesenweihe.

Der Gutachter beschreibt 12 WEA-empfindliche Vogelarten.

Korn-, Rohr- und Wiesenweihe und *Weißstorch* werden aufgrund der seltenen Nachweise nur als sporadische Nahrungsgäste im UG eingestuft. Für diese Arten wird daher kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen.

Der *Kiebitz* wurde 2020 nicht mehr als Brutvogel im UG festgestellt, ebenso fehlen Nachweise regelmäßiger Rastvorkommen. Beeinträchtigungen durch die geplante WEA sind nicht zu erwarten.

Das UG zählt zum Schwerpunkt vorkommen des *Rotmilans*. Die nächsten Brutvorkommen liegen in etwa 2 bzw. 2,2 km Entfernung. Das Deponiegelände stellt für den Rotmilan ein Nahrungshabitat dar. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko lässt sich nicht ausschließen.

Der *Schwarzmilan* ist als regelmäßiger Gastvogel im Vorhabengebiet einzustufen, der den Bereich der Alten Schanze bevorzugt als Nahrungshabitat aufsucht. Eine Brut konnte in einem Umkreis bis 1.000 m um die WEA nicht festgestellt werden. Innerhalb des entsprechend nach MKLUNV für den Schwarzmilan relevanten erweiterten Untersuchungsgebietes von 3.000 m befindet sich ein Revier nordöstlich der Deponie. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist aufgrund der Lage unwahrscheinlich. Der Schwarzmilan profitiert jedoch von den Ablenkflächen für den Rotmilan.

Beim *Baumfalken* besteht ein Brutverdacht in ca. 700 m Entfernung. Altvögel wurden zwischen dem 8.7. und 28.8. häufig erfasst. Ein Brutnachweis ließ sich jedoch nicht erbringen. Die Flüge orientierten sich allerdings überwiegend in östliche Richtung und wurden nicht im Bereich der geplanten WEA gesichtet.

Der *Wespenbussard* wird als sporadisch auftauchender Brutvogel im Untersuchungsgebiet eingestuft. Daher verbleiben Prognoseunsicherheiten bzgl. des Kollisionsrisikos. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.

Die *Waldschnepfe* nutzt die Waldrandbereiche für ihre Balzflüge. Daher kann die geplante WEA eine Störung für die Waldschnepfe darstellen. Es sind Ausgleichsmaßnahmen im Osten des Waldgebietes der Habringhauser Mark vorgesehen.

Verschiedene *Möwenarten* sind im Winter regelmäßige Gastvögel des UG, allerdings gelten die verschiedenen Möwenarten nur als Brutvogel als WEA-empfindlich.

Durch NZO wurde in 2020 im Rahmen der Kartierungen für den FNP der Stadt Paderborn ein Revier des *Uhus* im Bereich der Deponie Alte Schanze in ca. 680 m festgestellt. Das Büro Loske konnte in 2020 kein Uhu-Revier feststellen. Nach Einschätzung des MULNV sind Uhus im Tiefland im Regelfall bei WEA mit hohen unteren Rotorhöhen (> 50 m) nicht kollisionsgefährdet. Die beantragte WEA hat eine untere Rotorhöhe von 91 m. Aufgrund der Anlagendimension ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten.

Fledermäuse

Am Vorhabenstandort fanden keine aktuellen Fledermauserfassungen statt. Im Rahmen der Untersuchungen von Loske in 2015 wurden 8 Arten (Zwergfledermaus, Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus) nachge-

wiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist für die ersten beiden Jahre ein Gondelmonitoring mit einem vorläufigen Abschaltscenario gem. Leitfaden (vgl. Nebenbestimmungen) einzurichten. Die Abschaltzeiten können auf Grundlage der durch das Gondelmonitoring gewonnenen Ergebnisse angepasst werden.

Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind lt. der vorgelegten Unterlagen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung
- Mastfußgestaltung
- erntebedingte Abschaltung
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring
- Ablenkkonzept nach § 44 BNatSchG für Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Baumfalke, Mäuse- und Wespenbussard
- Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe

Den vorgeschlagenen Maßnahmen wird weitestgehend gefolgt.

Die Festlegung der Bewirtschaftungsauflagen erfolgt in Anlehnung an das Ablenkkonzept nach § 44 BNatSchG für Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Baumfalke, Mäuse- und Wespenbussard (Loske, Dezember 2016), dem Vermeidungs- und Ausgleichskonzept für die Waldschnepfe (Loske, 19.02.2021) sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Leitfadens über die Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (Stand 05.02.2013).

Die Maßnahmenfläche wurde durch Eintragung einer Kompensationsbaulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn öffentlich-rechtlich gesichert.

Die vorgeschlagenen Ablenk- & CEF-Flächen (für Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Baumfalke, Mäuse- und Wespenbussard, sowie für die Waldschnepfe) sind geeignet die Verstöße gegen den §44 BNatSchG zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

FFH

Das von der Antragstellerin vorgelegte FFH-Vorprüfungs-Protokoll (Loske, Juni 2020) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich verträglich ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt insbesondere auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts des Büros Schmal + Ratzbor vom 28.01.2021, der Schallimmissionsprognose der Antragstellerin vom 08.12.2020, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Dr. Loske vom Dezember 2020 sowie des landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Schmal + Ratzbor vom 27.01.2021. Daneben werden die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen einbezogen. Einwendungen wurden zu dem Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Der Standort befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche, die seinerzeit aufgrund einer bestehenden Wohnnutzung von der Konzentrationsflächenausweisung ausgenommen wurde. Diese Wohnnutzung wurde inzwischen aufgegeben. Der Regionalplan stellt den Bereich, in dem die Anlage geplant ist, als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, landwirtschaftliche Kernzone“ dar. Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Hellwegbörde“ im Landschaftsraum „Bördelandschaft um Salzkotten und Geseke“, der durch eine weitgehend ebene Ackerlandschaft mit kleineren Waldbeständen geprägt ist.

Die letzten UVPen in diesem Bereich fand im Frühjahr 2021 im Zuge der Genehmigungsverfahren 40618-20-600 und 41587-20-600 statt.

Für die beiden weiter südlich geplanten Anlagen, die ebenfalls Gegenstand des UVP-Berichts sind, steht derzeit noch keine Entscheidung an, weshalb hier der Fokus auf die E 138 gelegt wird.

Aus der Behördenbeteiligung ergeben sich keine weiteren Hinweise auf zu erwartende Umweltauswirkungen.

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen besteht bereits eine deutliche Belastung durch Lärm. Die Anlage (E 138 EP3 E2) wird jedoch im beantragten, leistungsreduzierten Betriebsmodus zur Nachtzeit an keinem Immissionsort relevant zur Lärmbelastung beitragen.

Schattenwurf:

Die Anlage wird Schattenwurf an Wohnhäusern verursachen, teils oberhalb der zumutbaren Dauer.

Lichtimmissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlage möglich.

Optisch bedrängende Wirkung:

Die Anlage hält zum nächsten Wohnhaus einen Abstand ein, der ca. der 3,9-fachen Anlagenhöhe entspricht. Es kann daher sicher ausgeschlossen werden, dass die Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen.

Erholung:

Der Bereich, in dem die Anlage errichtet werden soll, besitzt wegen der Nähe zu der Deponie bzw. der Bundesstraße 1 keine herausgehobene Erholungsfunktion.

Die Sichtbeziehungen zu der Anlage bzw. dem Windpark und auch der verursachte Lärm sind jedoch geeignet, die allgemeine Erholungsfunktion des Außenbereichs zu beeinträchtigen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Es entsteht ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt auf einer Fläche von ca. 2.480 m².

Natura 2000 Gebiete (im 4 km Radius)

Die WEA befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Betrachtungsraum befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.030 m das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) und das FFH-Gebiet „Ziegenberg“ (Entfernung 3,6 km). Die von der Antragstellerin vorgelegte FFH-Vorprüfung (Loske, 09.02.2021) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes auszuschließen sind.

Naturschutzgebiete (im 3 km Radius)

Das nächste gelegene Naturschutzgebiet ist das 1,6 km entfernte „Elser Holz / Rottberg“. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Nationalparks und **Biosphärenreservate** sind nicht betroffen.

Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb von **Biotopverbundflächen**.

Geschützte Landschaftsbestandteile und **gesetzlich geschützte Biotope** sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen.

Im Zuge der Errichtung der WEA können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie durch eine indirekte Beeinträchtigung von Lebensraum durch Beunruhigung oder Störung betroffen sein. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den WEA sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen sein.

Im Umfeld des Vorhabens wurden folgende lt. MKULNV WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen: Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wachtel, Waldschnepfe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe und verschiedene Möwenarten.

Die verschiedenen Greifvögel nutzen insbesondere das Deponiegelände als Nahrungshabitat. Zur Abwendung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Möwen: Die verschiedenen Möwenarten nutzen das Deponiegelände ebenfalls als regelmäßiges Nahrungshabitat. Das UG hat eine lokale Bedeutung für die erfassten Möwenarten als Gastvogellebensraum. Diese Arten gelten jedoch nur während der Brutzeit als WEA-empfindlich. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsrate von Möwenarten ausgeschlossen werden.

Für die Waldschnepfe bestehen aufgrund der Waldrandnähe Prognoseunsicherheiten, daher wird auch für diese Art eine Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen.

Feldlerche und Wachtel zählen nicht zu den WEA-empfindlichen Arten, könnten als bodenbrütende Feldvogelarten aber baubedingt durch die Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Daher ist zur Vermeidung eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

Erfassungen hinsichtlich der Fledermäuse wurden in 2015 für ein anderes Vorhaben durchgeführt. Es konnten insgesamt 8 Arten nachgewiesen werden, davon zählen die Arten Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel- und Zwergfledermaus zu den WEA-empfindlichen Arten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist für die ersten beiden Jahre ein Gondelmonitoring mit einem vorläufigen Abschaltscenario gem. Leitfaden einzurichten. Die Abschaltzeiten können auf Grundlage der durch das Gondelmonitoring gewonnenen Ergebnisse angepasst werden.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Die beiden südlichen Standorte befinden sich auf Gley bzw. Pseudogleyböden und der nördliche im Übergangsbereich zwischen Braunerde zu Pseudogley. Diese Bodentypen weisen ein mittleres Filtervermögen mit eher geringer Versickerungseignung auf und sind weniger empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen.

Eine Vorbelastung der Böden besteht durch vorhandene Versiegelungen sowie die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden Bodenumschichtungen, Verdichtungen und Einträge von Düngemitteln.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich des Fundamentes, der Kranstellflächen und Zufahrten. Anlagebedingt werden nach Angaben im UVP-Bericht 1.320 m² für die Fundamente vollversiegelt, wovon 416 m² auf die E 138 entfallen. Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Weitere 10.334 m² werden als Kranstellflächen und Zuwegungen dauerhaft teilversiegelt, wovon 3.565 m² auf die E 138 entfallen. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Diese Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Die beanspruchten Flächen können erst wieder nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder für die bisherigen Zwecke genutzt werden.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden. Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bauphase möglich.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Durch den Abtrag von Oberboden kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens kommen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Anlagenumfeld weiterhin versickern.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Das nächste Fließgewässer ist die Dellgosse, ca. 70 m südlich des Anlagenstandortes. Die nächsten Stillgewässer befinden sich mindestens 1 km von dem Anlagenstandort entfernt. Eine direkte Betroffenheit dieser Gewässer ist weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt gegeben.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Heder ist ca. 3,2 km entfernt. Es ist aufgrund der Entfernung nicht dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgüter Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche und die verkehrliche Nutzung.

Durch die mit der Errichtung der Anlagen verbundenen Flächenversiegelungen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten jedoch kein Hindernis dar.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen im unmittelbaren Vorhabenbereich auf. Luftschadstoffe werden beim Betrieb der Anlage nicht emittiert. Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

Schutzgut Landschaft

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-098-A „Offene Agrarlandschaft um Salzkotten und westlich Paderborn“. In der Gesamtbewertung wird dieser Landschaftsbildeinheit eine geringe Wertigkeit zugesprochen.

Grundsätzlich führen WEA durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfarbe zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich. Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf beträgt lt. Antragsunterlagen insgesamt **26.128,11 €**.

Geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler sind nicht betroffen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der nördliche Standort befindet sich in dem aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 15.12 „Gut Dreckburg-Habringhauser Mark“. Wertgebend ist hier der an diesen Anlagenstandort grenzende historische Waldstandort mit einer bis ins Mittelalter zurückreichenden Nutzung als Hudewald sowie die raumprägende Wasserburg Gut Dreckburg, ca. 3,2 km südwestlich des Standortes.

Daneben liegt der Standort im archäologische bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich A 7.01 „Paderborner Hellwegzone“, wenngleich sich im Bereich des konkreten Standortes keine Bodendenkmale befinden. Die nächsten Bodendenkmale sind mehr als 500 m entfernt.

Das nächstgelegene Baudenkmal ist ein preußischer Meilenstein an der Bundesstraße 1, ca. 1,1 km entfernt.

Die nächstgelegenen größeren Baudenkmale sind das „Gut Dreckburg“ und „Gut Warthe“, (beide mehr als 3 km von der Anlage entfernt) und das Baudenkmal 193 „Hofanlage mit Stallungen und Brunnen/Melweshof/Wohnhaus/Stallgebäude“ auf dem Grundstück Alte Schanze 34 ca. 1,4 km entfernt.

Aufgrund der Entfernungen zur Windenergieanlage sind keine Auswirkungen auf umliegende Natur-, Boden- und kleinen Baudenkmäler, wie z.B. den Meilenstein zu erwarten.

Bzgl. der 3 größeren Baudenkmäler wäre aufgrund der Entfernungen evtl. eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes möglich.

Außer den benachbarten Anlagen, die einer Belastung durch Turbulenzen ausgesetzt sind, sind keine weiteren Sachgüter betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen sowohl auf die Landschaft als auch deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch das lokale Klima beeinflusst und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Standortwahl auf Flächen mit möglichst geringem Biotopwert
- weitestgehende Nutzung des bestehenden Wegenetzes
- Vollversiegelung nur soweit, wie unbedingt notwendig
- Vermeidung von Lichtblitzen durch matte Beschichtung der Anlagen
- Synchronisierung der Hindernisbefeuerng zur Reduzierung der Belästigung (bedarfsgerechte Befeuerng ist angestrebt)
- Unterstelle von Auffangwannen beim Betanken der Baustellenfahrzeuge
- Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen durch Bodenlockerung etc.
- schallreduzierte Betriebsmodi zur Nachtzeit
- Schattenwurfabschaltung

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung

- Mastfußgestaltung
- erntebedingte Abschaltung
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring
- Ablenkkonzept nach § 44 BNatSchG für Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Baumfalke, Mäuse- und Wespenbussard
- Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe
- Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Da die Anlage nicht relevant zur Lärmbelastung an benachbarten Wohnhäusern beiträgt, kann sicher ausgeschlossen werden, dass es durch diese Anlage zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen.

Aus den vorstehenden Gründen kann hier nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher ebenfalls nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage wird mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte verursacht wird. Bei Einhaltung der Richtwerte sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Anlagen von vornherein mit einer bedarfsgerechten Beleuchtung ausgestattet werden, wodurch sich die Auswirkungen erheblich reduzieren.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragte Enercon-Anlage wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, das die Anlage bei Eisansatz abschaltet. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden. Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnhaus von mindestens der 3,9 – fachen Anlagenhöhe ist nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Erholung:

Da der betroffene Landschaftsraum aufgrund der Vorbelastung durch die Deponie und die Bundesstraße 1 eine eher geringe Bedeutung für die Erholung hat werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nach derzeitigem Kenntnisstand als erheblich anzusehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können bzw. dass ein Ersatz möglich ist.

Die für die WEA im Bereich des Alten Schanze vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erscheinen insgesamt geeignet, die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft zu vermeiden und zu vermindern bzw. zu kompensieren.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche an der verbleibenden Freifläche innerhalb des Untersuchungsgebietes ist verhältnismäßig gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist. Die baulichen Eingriffe erfolgen in hinreichender Entfernung zur Gewässern, so dass hier erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Der Standort liegt ca. 1,5 km vom nächsten Wasserschutzgebiet entfernt, so hierdurch keine Betroffenheit entsteht.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgüter Luft, Klima

Weil Stäube und Abgase nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auftreten sind die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlage verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut Landschaft

Da WEA als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von derart hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Dies gilt im Vorhabengebiet insbesondere für die offenen Landschaftsräume. Trotz der Vorbelastung durch WEA ist vorhabenbedingt von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlage betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

In Bezug auf die 3 größeren Baudenkmale ist nicht ersichtlich, dass die Anlage hier eine optische, das Erscheinungsbild der Denkmale beeinträchtigende Dominanz entfalten würden. Auch aus der Stellungnahme der Stadt Salzkotten (untere Denkmalbehörde) ergeben sich keinerlei dahingehende Hinweise.

Durch das zum Antrag vorgelegte Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlage nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Daher entstehen hier keine Auswirkungen, die als erheblich zu bewerten wären.

Wechselwirkungen

Da durch die Wechselwirkungen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen entstehen, werden die Wechselwirkungen als nicht erheblich bewertet.

Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsfähige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder die Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein könnten, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise

6. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen
7. Die Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen „Typenprüfung ENERCON E-138 EP3-HT-160-ES-C-01 und E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Revision 3,“ ist Gegenstand der Genehmigung. Die aus den Prüfbescheiden, Prüfberichten und den gutachtlichen Stellungnahmen inkl. Zusammenstellungsgutachten der gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehende Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und umzusetzen.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standortegnung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
9. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.
Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.
11. Es wird empfohlen, im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher), im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
12. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.
14. Die Nutzung der Rotorblattheizung im Stillstand/Trudelbetrieb der beantragten Windenergieanlage ist Gegenstand dieser Genehmigung.

15. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Salzkotten sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
16. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
17. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
18. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
19. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
20. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
21. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke (siehe nachfolgende Tabelle):

Windkraftanlagen-Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA E-138 EP3 E2 / 160,0Nh	42419-20 (18)	Salzkotten	2	166, 179, 189

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

22. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks / Netzanbindung

23. Außerhalb des Baugrundstücks erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise der Stadt Salzkotten zur Erschließung

24. Die Kosten für notwendige Verbreiterungen der Wege zur Erschließung des Vorhabens sind vom Vorhabenträger zu tragen. Weiterhin hat der Vorhabenträger sämtliche Kosten für die Beseitigung von Schäden an den städtischen Wegen zu tragen. Dies ist in die Genehmigung aufzunehmen.
25. Vor Benutzung der Wege mit Fahrzeugen von einem zulässigen Gesamtgewicht mit mehr als 3,5 t ist ein Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Salzkotten abzuschließen.
26. Sollte auch die Verlegung von Stromkabeln auf öffentlichem Grund notwendig sein, so bedarf es hier eines separaten Vertrages mit der Stadt Salzkotten.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

27. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 Abs. 1 BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen nicht betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
28. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStoffV, § 3 BetrSichV und § 3 ArbStättV bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung der Anlage einzubeziehen und regelmäßig fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen.
29. Die Befahranlage (Servicelift) innerhalb einer Windenergieanlage (WEA) ist als Aufzugsanlage zu werten und nach den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.
30. Die Rettungsleitstelle ist vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie über die mögliche Anfahrt zu der Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das „Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)“, das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.
31. Es wird auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) und auf die Bestimmungen zur Beschaffenheit der Verkehrswege nach § 3a ArbStättV in Verbindung mit dessen Anhang Nr. 1.8 sowie den ASR A1.8 hingewiesen.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheids festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Register-Nr.

- 1 Antrag gem. § 16 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung (amtlicher Lageplan v. 18.12.2020, Auftragsnr. 20-826, Dipl.Ing. Brülke
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen / -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
 - Schall
 - Schatten
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe, BV-Nr. E-138EP3/E2/160/HT, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 28.07.2020
 - Brandschutzkonzept, Proj.-Nr. 20-2250B_K1, Engels Beratende Ingenieure Detmold PartG mbB, 05.01.2021
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-138 EP3-HAT-160-ES-C-01 E-138 EP3 E2-HAT-160-ES-C-01, Rev. 3, ENERCON GmbH, 07.05.2020
 - Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren, Berichtnr. LaPh-2020-29, Lackmann Phymetric GmbH, 08.12.2020
 - Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ E-160 EP5 E2 mit 166,60 m NH E-138 EP3 E2 mit 160 m NH für den Standort Salzkotten, Bericht-Nr. LaPh-2020-28, Lackmann Phymetric GmbH, 04.12.2020
 - Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373. Rev.0, TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 17.06.2020
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Salzkotten Scharmede, Referenz-Nummer F2E-2020-TGN-064, Rev. 1 – ungekürzte Fassung, Fluid & Energy GmbH & Co. KG, 22.01.2021
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall Bericht-Nr.: PE17020.01, Version 02, WindGuard Certification GmbH, 15.06.2017
 - Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe TÜV NORD Bericht-Nr.: 8114136089-2 Rev.1, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG 16.06.2017
 - Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Salzkotten-Scharmede, Bericht-Nr. I17-SE-2021-004 Rev. 01, I17-Wind GmbH & Co. KG, 08.01.2021
 - Artenschutzfachbeitrag (AFB) Stufe II nach § 44 BNatSchG, Ing. Büro Landschaft und Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Dezember 2020
 - UVP-Bericht gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 28.01.2021
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Erweiterungsprojekt im Windpark „Alte Schanze“, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 27.01.2021
 - Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) – Gesamtprotokoll VP-4415-401-010442, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 09.02.2021
 - Vermeidungs- und Ausgleichskonzept nach § 44 BNatSchG für die Waldschneepfe, Ing. Büro Landschaft und Wasser Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske, 19.02.2021
 - Dokumentation: Bewirtschaftungsänderung in der Ablenkfläche südlich von Scharmede (im Zusammenhang mit dem Betrieb des Windpark „Alte Schanze“, Salzkotten), Braun, August 2020
mit Erweiterung der Ablenkfläche um 3,0 Hektar, Braun, Februar 2021

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der UVP-Portale-Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch die 43. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 16.03.2021 (GV.NRW. S. 294)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV.NRW. S. 822)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweiten Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1224)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Geset-

	zes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister vom 21.05.2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006* vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Kitafinanzhilfeänderungsgesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW. S. 226, SGV.NRW.224), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Landesnaturschutzgesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)
LAbfG NRW	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW.74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW. S. 442)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568, SGV.NRW.791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 16. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2287)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560, ber. S. 718)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO) vom 21.02.1995 (GV.NRW. S. 196, SGV.NRW.28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im

Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.10.2014 (GV.NRW. S. 679)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes zur Umsetzung unionsr. Vorgaben zu Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 BGBl. I S. 3026)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)

2. Tabelle „Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schutzstreifen“ und Hinweise zur Anlage sowie zur Erhaltung von Blüh- und Schutzstreifen

Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz

Anhang 1: Saatmischungen für Blühstreifen

Tabelle 6: Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schutzstreifens

Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms „Ländlicher Raum“ in NRW ab 2015											
			A		B		C ¹		D ¹		
			Dauer	einsämlrig bis zweijährig	mehrfährig	einsämlrig bis zweijährig	mehrfährig				
			April - 15. Mai		April - 15. Mai		März oder Mitte August bis Mitte Oktober		April - 15. Mai		
			10-20 kg/ha		10-35 kg/ha		18 kg/ ha		8-10 kg/ha		
			12		12		2		12		
	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung									
Gräser	Gluthafer	Arrhenatherum elatius			x	2-65 %, mind. 2 Arten				0-20 % (ab 10 % mind. 2 Arten)	
	Knautgras	Dactylis glomerata	x ³	0-5 %	x				x		
	Wiesenschwingel	Festuca pratensis			x						
	Rotschwingel	Festuca rubra			x						
	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x ³	0-5 %	x				x		
	Wiesenrieschgras	Phleum pratense			x				x		
	Wiesenrispe	Poa pratensis			x						
Zwischenfrüchte	Borretsch	Borago officinalis	x		x	15-70 %, mind. 5 Arten	10-25 %, mind. 4 Arten			0-7 %	
	Sommerrape	Brassica napus	x		x						
	Winterraps	Brassica napus	x ³		x						x
	Herbstrübe	Brassica rapa subsp. rapa	x								
	Winterüben	Brassica rapa var. silvestris	x ³		x						x
	Ramillkraut	Guizotia abyssinica	x		x						
	Sonnenblume	Helianthus annuus	x		x						
	Ölein	Linum usitatissimum	x		x						x
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	x		x						x
	Ölrettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x		x						x
	Gelbsenf	Sinapis alba	x		x						x
Leguminosen, einjährig	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x		x	5-60 %, mind. 4 Arten	0-20 %				
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x						
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x						
	Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	x		x						
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x		x						
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x						
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x						
	Zottelwicke	Vicia villosa	x		x						
Leguminosen, mehrjährig	Espartette	Onobrychis viciifolia	x		x	5-25 %, mind. 2 Arten				0-6 %	
	Rotklee	Trifolium pratense	x		x						x
	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x						
	Gelbklee	Medicago lupulina			x						x
	Blaue Luzerne	Medicago sativa			x						
	Schwedenklee	Trifolium hybridum			x						x
	Weißklee	Trifolium repens			x						
Wildfütterpflanzen	Buchweizen (nicht steril)	Avena sativa	x		x	0-30 %	0-30 %			0-7 %	
	Hafer	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	x		x						
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	x ³		x						x
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	x ³	0-3 %	x				0-3 %		

Fortsetzung der Saatmischungen auf der folgenden Seite

Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz

Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms „Ländlicher Raum“ in NRW ab 2015								
			A	B	C ¹	D ¹		
			Dauer	einsämlrig bis zweijährig	mehrfährig	einsämlrig bis zweijährig	mehrfährig	
			Saatzeit ²	April - 15. Mai	April - 15. Mai	März oder Mitte August bis Mitte Oktober	April - 15. Mai	
			Saatstärke	10-20 kg/ha	10-35 kg/ha	18 kg/ ha	8-10 kg/ha	
			Mindestartenzahl	12	12	2	12	
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung							
Wildpflanzen ³	Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i>			x	20 %, mind. 1 Art	x	65-80 %, mind. 10 Arten
	Echte Kamille	<i>Matricaria recutita</i>			x		x	
	Klatschmohn ⁴	<i>Papaver rhoas</i>			x		x	
	Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>					x	
	Kleiner ODERMANNIG	<i>Agrimonia eupatoria</i>					x	
	Wesenerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>					x	
	Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>					x	
	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>					x	
	Wilde Karde ⁵	<i>Dipsacus fullonum</i>					x	
	Weißes Labkraut	<i>Galium album</i>					x	
	Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>					x	
	Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>					x	
	Magerwiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>					x	
	Gewöhnlicher Homklee	<i>Lotus corniculatus</i>					x	
	Weißer Steinklee	<i>Medicago alba</i>					x	
	Gewöhnlicher Steinklee	<i>Medicago officinalis</i>					x	
	Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>					x	
	Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica</i>					x	
	Weißer Lichtnelke	<i>Silene latifolia subsp. alba</i>					x	
	Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>					x	
Schwarze Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>					x		
Getreide	Getreide				x	80 %		

¹ nur im Vertragsnaturschutz

² mögliche Abweichungen von den genannten Zeiträumen werden im Zuwendungsbescheid geregelt (siehe Anwenderhandbuch)

³ nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte

⁴ nur Regiosaatgut aus der jeweiligen Herkunftsregion

⁵ nur außerhalb von Sand- und Silikatstandorten

Hinweise zur Anlage sowie zur Erhaltung von Blüh- und Schutzstreifen

Anlage der Blüh- und Schutzstreifen

Bodenvorbereitung:

- Bei Frühjahrseinsaat die landwirtschaftliche Vorfrucht vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Pflügen ist bei einer zu erwartenden Gefährdung durch Problemunkräuter, die sich über Rhizome ausbreiten, zu bevorzugen. Der Umbruch vor dem Winter bei Frühjahrseinsaat erfolgt also nicht, wenn eine Wiedereinsaat einer einjährigen Blüh- und Schonstreifenmischung auf der gleichen Fläche erfolgt.
- Vor der Einsaat abeggen, nach ca. 10 Tagen bei Bedarf wiederholen (Ackerunkrautbekämpfung, Saatbettherstellung).

Aussaart und Standzeit der Einsaaten:

- Der bevorzugte Einsaatzeitraum umfasst bei den Mischungen A, B und D April bis 15. Mai (von CC abweichende Regelung!).
- Ist die Stoppelbrache oder der Ernteverzicht über den Winter nicht möglich kann alternativ auch eine Einsaat im Anschluss an die Ernte der landwirtschaftlichen Vorfrucht erfolgen. Dies gilt also nicht, wenn eine Wiedereinsaat der Mischung A auf der gleichen Fläche erfolgt.
- Bei der Mischung C erfolgt die Einsaat bevorzugt Mitte August bis Mitte Oktober. Eine Herbstseinsaat im Vorjahr vor Beginn des Förderzeitraumes ist zulässig und gewünscht. Soweit kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich ist, erfolgt die erste Einsaat im Frühjahr zu den üblichen Saatzeiten für Sommergerste. Im selben Jahr erfolgt dann eine zweite Einsaat im Herbst. Der Aufwuchs darf jeweils erst zeitnah vor der erneuten Einsaat entfernt werden, im letzten Verpflichtungsjahr frühestens ab dem 01.08.
- Ab dem 2. Bewilligungsjahr kann bei den Mischungen A und C die Neueinsaat auf 50 % der Fläche beschränkt werden, wenn die restliche Fläche bis zum nächsten Jahr unberührt bleibt und erst dann eine Neueinsaat erfolgt.
- Mais- oder Sojaschrot zur Streckung lockt Wildschweine. Deshalb nur mit Sand oder Sägemehl strecken.
- Aussaat obenauf mit hochgestellten Säscharen ohne Striegel. Keine mechanische Einarbeitung des Saatgutes.
- Bei Sämaschinen, bei denen es zur Entmischung des Saatgutes kommen kann, sollte das Saatgut während der Aussaat häufig gemischt werden oder es sollten nur kleine Mengen eingefüllt werden.
- Mit Cambridge Walze oder Güttler Walze walzen, da die Feuchtigkeit durch Regen besser gehalten wird und Erosion vermieden wird.
- Mischungsaufstellung, Rechnung und ggf. Rückstellprobe aufbewahren.

Falls der Blühstreifen am Ende einer Förderperiode einen hohen, erhaltenswerten Artenreichtum aufweist, sollte in Erwägung gezogen werden, statt einer erneuten Vereinbarung zum Paket 5042 stattdessen auf das Paket Ackerbrache (5041) zu wechseln. Dadurch verringert sich zwar die Prämie. Die Kosten für die Herstellung und das Saatgut entfallen aber.

Erhaltung der Blüh- und Schutzstreifen

Entwicklungspflege (Schröpschnitt):

- Bei mehrjährigen Einsaaten kann zur Bekämpfung von Ackerunkräutern bei Bedarf und unter Abwägung von Artenschutzaspekten vor der Samenreife ein Schröpschnitt ein- bis zweimal im 1. Standjahr (Mai/Juni von CC abweichende Regelung! und Juli/August) ca. 10 bis 15 cm über dem Boden durchgeführt werden.
- Der Schröpfzeitpunkt bzw. die Höhe des Schnittes muss gewährleisten, dass die auflaufende Saat nicht mitgeköpft wird, da sonst das Blühen der gewünschten Arten verhindert wird.
- Bei ÖVF-Brachen ist mähen, schlegeln oder häckseln bis zum 30.06. generell untersagt. Bei diesen Flächen können Schröpschnitte deshalb nur im Juli/August erfolgen.
- Das Material kann auf den Flächen verbleiben.

Folgepflege:

- Bei Bedarf zur Biomassereduktion mehrjährige Streifen im zeitigen Frühjahr vor dem 01.04. schlegeln. Soweit die Fläche nicht gleichzeitig ÖVF ist, kann gem. Erlass v. 28.11.2016 und unter Abwägung von Artenschutzaspekten ggf. eine Ausnahme von dem Zeitpunkt erteilt werden.
 - Abweichend von den naturschutzfachlich gewünschten späten Schnittterminen (15.08. / 01.09.) kann bei mehrjährigen Streifen zur Steuerung eines übermäßigen Grasaufwuchses eine einmalige Mahd (möglichst mit Abräumen) im Juni (von CC abweichende Regelung!) bzw. Juli unter Abwägung von Artenschutzaspekten zeitversetzt auf mehreren Teilflächen sinnvoll sein.
- Bei ÖVF-Brachen ist mähen bis zum 30.06. generell untersagt. Bei diesen Flächen kann der Schnitt deshalb nur im Juli erfolgen. Auf sehr wüchsigen Standorten bei Bedarf zweimalige Mahd. Teilflächen nicht jedes Jahr mähen.
- Bei stabilen Beständen kann die Mahd auch in längeren Abständen (> 2 Jahre) erfolgen. Bzgl. der zu beachtenden Regelungen der Bewirtschaftungsabstände siehe „einleitende Erläuterungen“ auf Seite 15.
- Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Eine Beregnung etablierter Streifen, auch im Zusammenhang mit der Beregnung angrenzender Nutzflächen, sollte zum Schutz der Fauna nicht erfolgen.
- Ein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen ist nicht zulässig.